

# Versteigerungsbedingungen

- Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung der MERCURIUS AG.
- Die Schätz- / Ausrufpreise im Katalog sind in EUR angegeben.
- Schriftliche Versteigerungsaufträge bitten wir mit belegendem persönlichem Auftragsformular einzusenden. Telefonische und e-mail Aufträge bedürfen der postalischen Bestätigung.
- Die nicht öffentliche, schriftliche Fern-Versteigerung erfolgt in EUR gegen sofortige Bezahlung nach Erhalt der Rechnung. Andere Währungen werden zum Tageskurs oder gemäss Gutschrift einer Schweizer Grossbank entgegengenommen. Gültig ist der Tag des Eingangs bzw. der erhaltenen Gutschrift.
- Die MERCURIUS AG behält sich vor, bestimmte Personen ohne Angabe von Gründen von der Versteigerung auszuschliessen.
- Der Kunde kann Alternativgebote einreichen und die Auftragssumme begrenzen.
  - Bei Limitierung der Gesamtsumme und/oder bei Abgabe von „oder“-Geboten behält sich die MERCURIUS AG die Zuteilung der zugeschlagenen Lose, sowie die Möglichkeit bei gleichwertigen Losen Ersatzlose zu liefern, ausdrücklich vor.
  - Bei Geboten wie „bestens“ beauftragt der Kunde die MERCURIUS AG in seinem Namen bis zum Dreifachen, bei Höchstgebotsaufträgen (z. Bsp. „auf alle Fälle“, „kaufen“) bis zum Zweifachen des Ausrufpreises zu bieten.
- Werden Lose ihmlich übersandt (zum Beispiel ohne dass ein Zuschlag erfolgt ist), so ist der Empfänger verpflichtet auf Aufforderung die Lose zurückzusenden. Er ist weiter verpflichtet, im Falle einer etwaigen unberechtigten Weiterveräußerung Auskunft über den Erwerber sowie den erzielten Erlös zu erteilen.
- Steigerungsskala:

bis EUR	50.00:	EUR	2.00	bis EUR	5.000.00:	EUR	100.00
bis EUR	250.00:	EUR	5.00	bis EUR	10.000.00:	EUR	250.00
bis EUR	500.00:	EUR	10.00	über EUR	10.000.00:	5-10% mehr	
bis EUR	2.500.00:	EUR	50.00				
- Zwischengebote werden automatisch auf die nächst höhere Steigerungstufe aufgerundet. Bei gleich hohen Geboten entscheidet das Los.
- Untergebote, das heisst Gebote unter dem Schätzpreis werden zum Gebotspreis zugeschlagen, sofern das Einverständnis des Verkäufers vorliegt.
- Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden - er verpflichtet sich zur Abnahme des Loses. Wer für Dritte bietet, haftet neben dem Dritten als Solidarschuldner.
- Auf den Zuschlagspreis erfolgt ein Aufschlag von 15% Aufgeld sowie Losgebühr EUR 1,50 pro Kauflos zuzüglich Porto, Versicherungs- u. Versandkosten.
- Kunden aus der Schweiz:

Auf den gesamten Rechnungsbetrag (Zuschlag, Aufgeld, Losgebühr, Porto, Versicherung, etc.) wird für Schweizer Kunden oder Ware die in der Schweiz verbleibt, die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7,6% erhoben
- Kunden aus Nicht- EU Staaten:

Alle Waren die in Nicht-EU-Staaten exportiert werden, sind von jeder Schweizer Steuer freigestellt und werden ab der Schweiz exportiert und versandt.
- Lieferung an Käufer/Kunden aus Mitgliedsländern der Europäischen Union:

Die ersteigerten Lose stehen dem Käufer, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, nach Ausgleich der Rechnung in Deutschland zur Abholung zur Verfügung oder werden ab Deutschland, auf Wunsch und im Auftrag des Käufers, dem Versand übergeben.  
Zu dem gesamten Rechnungsbetrag (Zuschlag, Aufgeld, Losgebühr, Versandkosten, Versicherung, etc.) wird die deutsche Mehrwertsteuer (derzeit 7% des gesamten Rechnungsbetrages), erhoben. Die deutsche Mehrwertsteuer wird dem Käufer in Rechnung gestellt.  
Die Zollabfertigung und die Wareneinfuhr in die Europäische Union erfolgt für Kunden aus Mitgliedsländern der Europäischen Union durch, und im Namen der Mercurius AG. (Gewerbliche Käufer aus der Europäischen Union - ausser Deutschland - die sich als Unternehmer ausgewiesen haben, müssen im jeweiligen EU-Land den innergemeinschaftlichen Erwerb besteuern. Die Lieferung erfolgt gegen EURO-ID-Nummer ohne MwSt.-Berechnung ab Deutschland. Die Zollabfertigung und die Wareneinfuhr in die Europäische Union erfolgt durch, und im Namen der Mercurius AG)
- Die ersteigerten Lose stehen dem Käufer, nach Bezahlung der Rechnung zur Abholung in unseren Geschäftsräumen zur Verfügung. Porto und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Kunden die Ihre Lose persönlich abholen:

Für die an der Versteigerung übernommenen Lose, die vom Käufer persönlich exportiert werden, wird die Schweizerische Mehrwertsteuer gegen Exportnachweis im Original zurückerstattet.
- Der Zuschlag eines Loses verpflichtet zur Abnahme.
- Die zur Versteigerung gelangenden Lose sind genauhaft und mit Sorgfalt beschrieben. Die Beschreibungen stellen jedoch keine zugesicherte Eigenschaft dar. Wertvolle Marken tragen in der Regel Prüfzeichen von Experten oder sind mit Attesten versehen.
- Bei geprüften Marken anerkennt der Käufer die in den Losbeschreibungen erwähnten Zertifikate (Atteste) und Signaturen als verbindlich, insbesondere auch hinsichtlich der Echtheit und der Qualität der Lose, ebenso anerkennt der Käufer die inhaltliche Vollständigkeit der Atteste. Auf Wunsch liefern wir Fotokopien oder Scans der Marken und Atteste.
- Sammlungen und Dublettenposten können nicht reklamiert werden.
- Bei Reklamationen müssen die Lose in unverändertem Zustand innerhalb von fünf Tagen zurückgesandt werden.
- Lose mit beschriebenen Mängeln können nicht beanstandet werden. Lose ohne Qualitätsbeschreibung, oder mit den Bezeichnungen Dekorationsstück, gut, fein, feinst oder ähnlichem können nur in Bezug auf Echtheit reklamiert werden. Jede Reklamation ist ausgeschlossen, wenn Lose oder Marken verändert worden sind
- Ist der Käufer mit der Bezahlung im Verzug (5 Valutafate nach Rechnungserhalt), erlischt jedes Reklamationsrecht. Bei berechtigten Reklamationen wird das Los zurückgenommen und der Kaufpreis zurückerstattet.
- Die Freigabe der Lose erfolgt erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.
- Wenn die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Empfang der Rechnung nicht erfolgt ist, wird ein Einzugsauftrag an ein Inkassobüro übergeben. Sämtliche Inkassospesen sowie die aufgelaufenen Verzugszinsen (1,0 % pro angefangenen Monat) gehen zu Lasten des Schuldners. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, oder nimmt er die ersteigerten Lose nicht ab, so ist der Versteigerer nach Mahnung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- Ausserdem kann die MERCURIUS AG vom Käufer einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25% des Zuschlagspreises verlangen (Ersatz für entgangene Verkäufer- und Käuferprovision sowie entstandene Aufwendungen), sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens durch die MERCURIUS AG bleibt unberührt.
- Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, bei Zahlung durch Scheck bis zu dessen bedingungsloser Honorierung, bleiben sämtliche Lose unser Eigentum. Sie dürfen weder vorher verkauft, zediert noch verpfändet werden. Kreditkäufe sind nur mit einer vor der Auktion getroffenen, schriftlichen Vereinbarung möglich.
- Jede Verrechnungseinrede ist ausgeschlossen. Die Auktion untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Differenzen ist Aalschwil/Basel-Land/Schweiz.
- Schadensersatzansprüche gegen die MERCURIUS AG, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsbruch oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist
- Durch die Abgabe eines Gebotes anerkennt der Kunde die Annahme der obigen Bedingungen.
- Diese Bedingungen gelten auch sinngemäss für alle Geschäfte, die ausserhalb der Versteigerungen mit Auktionsmaterial abgeschlossen werden sowie für Direktverkäufe von Ware, die sich nicht in der Versteigerung befindet.
- Für die Auslegung der vorliegenden Versteigerungsbedingungen ist der deutsche Originaltext massgebend.
- Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.